

ad 1263 n. 886



Der Schweizerische Bundesrat

urkundet anmit :

dass er seinen interimistischen Geschäftsträger am
K. & K. Hofe in Wien, Herrn Dr. G. Carlin, ermäch-
tigt hat, zur Auswechslung der Ratifikationsurkunden,
betreffend die am 1. Juli 1885 zwischen der Schweiz und
dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossene Über-
einkunft über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze
domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung mit
dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des regieren-
den Fürsten von und zu Liechtenstein zu schreiten.

Gegeben in Bern, den 25. Juni 1886.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:



ed 1263 u 886

Übereinkunft

zwischen dem Fürstenthume Liechtenstein und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die
bedingte Gültung der an der Grenze des Fürstenthums,
der Matrikularpersonen zur Laufausübung:

Wir Johann II. souverainer Fürst
und Regierer des Hauses von und zu
Liechtenstein etc. etc.

auszuüben mit Zustimmung Unserer Landesherren dem nach
Mehrerer Beschlüsse, welche zwischen Unserem Lande
und jenen der kaiserlichen Regierung
am 1. Juli 1885 zu Wien abgeschlossen wurde, und wieweil
dies mir folgt lautet:

„Der Landesrat der kaiserlichen Regierung und
des Fürstenthums von und zu Liechtenstein haben es für möglich befunden,
gegenüber den in der Nähe der Grenze wohnenden Orten,
Bühler, Gisingen und Habernau zur Ausübung
ihrer Berufstätigkeit zu vermindern, und haben zum
Zweck des Abschlusses einer einseitigen Übereinkunft
zu Baselmünstern vereinbart: der Landesrat der

Preussischer Sitzungsbericht: hier mit Beerdigten Opatow
und bawallweirischen Minister, Herr St. O. Aeppli,
sein Vorkauf von russischen Silber Johann D. von nach
zu Liechtenstein: seinen Posten, von Johann Griesinger.
Neben Herrn Dr. Hermann Lampe, welche auf Grund von
ihren vielfachen Vorkäufen über folgende Artikel übereingekommen
sind:

Artikel 1.

Die preussischen Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Geburt-
weiller, welche in der Nähe von preussisch-liechtensteinischen
Grenze wohnhaft sind, sollen sich nach Bedarf, ihre Berufstätig-
keit auch in dem preussischen Liechtenstein in gleicher
Weise, wie ihrem Ort in der Heimat gestattet ist, ausüben,
und nach Bedarf sollen unter gleichen Bedingungen die liechten-
steinischen Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Geburtweiller
zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in dem preussischen,
in der Nähe der Grenze gelegenen Orten beauftragt sein.

Artikel 2.

Die Personen, welche in Gemäßheit von Artikel 1 in
den in der Nähe der preussischen Grenze, beziehungsweise
im preussischen Liechtenstein, gelegenen Orten ihren Beruf
ausüben, sollen nicht bestraft sein, bis zum Ende des Jahres,
sorgfältig oder nur Vorläufig zu begründen, und bei dem,
daß sie sich von in diesem Lande geltenden Gesetzbüchern
und nachträglich nachmaligen Prüfung unterwerfen.

Artikel 3.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Ärzte, Wund-
ärzte, Hebammen und Geburtweiller nicht von beiden

774
Linden, wenn Sie von dem Herrn im Artikel 1. diesen
Übereinkunft gegenseitigen Einverständnis Gebrauch machen
sollen, sich bei der Abfertigung ihres Einverständnisses
dem anderen Herrn den Text in dieser Einverständnis
gekauften Gesetzen und Administrations-Verordnungen
zu übersetzen haben.

Artikel 4.

Die gegenseitigen Übereinkunft soll gegenseitig
Satz nach beiderseitig angelegter Publikation von
selben in Druck drucken, und nach Monate nach
dem angelegten Einverständnis seitens eines von beiden
Regierungen ihre Wirksamkeit studieren. Sie soll
öffentlich, und die Publikationen sollen sobald als
möglich in Wien angeordnet werden.

Das Dokument sollen haben die beidseitigen
Beispiel unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In gegenseitiger Abfertigung vollzogen zu
Wien den 1. Juli 1885.

(Orig.) A. O. C. A. G. G. Dr. Hampe "
(L. S.) (L. S.)

Unter Unterschrift.

Das Dokument sollen haben den gegenseitigen
Übereinkunft eigenhändig unterzeichnet und ihren persönlichen
Siegel beigedrückt haben.

So geschehen zu Wien, den 14. August 1886

Johannes Fürst zu Hohenstein

Carl von In der Haug
Leutnant

21/263 in 886

Die Unterzeichne-
ten sind heute zusam-
mengetreten, um die
Auswechslung der Ra-
tifications- Urkunden
zu dem zwischen dem
Fürstenthum Liech-
tenstein und der
Schweiz, wegen gegen-
seitiger Zulassung der
in der Nähe der Gren-
ze wohnhaften Medi-
cinalpersonen zur Aus-
übung ihrer Berufs-
thätigkeit unterm

1. Juli v. J. zu Wien abge-
schlosseneren Uebereinkom-
men, zu bewirken.

Nachdem die beider-
seitigen Ratifications- Ur-
kunden vorgelegt, geprüft
und in guter und gehörig-
er Form befunden wor-
den, hat die Auswechs-
lung derselben in üblicher
Weise stattgefunden.

Geschehen zu Wien den vierundzwanzigsten
Juli Ein Tausend acht hundert sechs und achtzig.

M. A. M. A.



G. Carlin

